



Region Hannover • Postfach 147 • 30001 Hannover

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn

[REDACTED]

Der Regionspräsident

Team / Fachbereich	Team Zuwanderung
Dienstgebäude	Maschstr. 17
Ansprechpartner	Herr Fischer
Zeichen	32.02-998-07-166522
Durchwahl	(0511) 616-2 3641
Telefax	(0511) 616- 22905
Email	Zuwanderung@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, den 22.02.2017

Verfügung

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie Befristung der Wirkungen der Abschiebung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30.07.2004, für Ihren Sohn [REDACTED], geb. am [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

1. Ihr Sohn [REDACTED] ist verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Verfügung zu verlassen. Für den Fall, dass Ihr Sohn den Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes nicht innerhalb der gesetzten Frist verlassen haben sollte, drohe ich Ihrem Sohn hiermit die Abschiebung nach Bulgarien an. Ich weise darauf hin, dass die Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen kann, in den Ihr Sohn einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist
2. Für den Fall, dass eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung durchgeführt wird, befriste ich die Wirkungen der Abschiebung auf 30 Monate nach erfolgter Ausreise.

Begründung:

Zu 1.

Gem. § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt.

Ihr Sohn [REDACTED] reiste zusammen mit Ihnen und Ihrer restlichen Familie im Juni 2015 in die Bundesrepublik ein. Anschließend stellten Sie für sich und Ihre Familie einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom

Öffnungszeiten
Mo. u. Mi. 8.00 bis 12.00 Uhr
Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 17.30 Uhr

Paketanschrift:
Region Hannover
Team Zuwanderung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Station Aegidientorplatz
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn
1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 16, 17, 18
Schlagerstraße auch 1, 2, 8, 18

Bankverbindungen
Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
Konto 18465
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2HXXX

Telefonische Erreichbarkeit
Mo-Mi 8.00 bis 15.30 Uhr
Do 8.00 bis 17.30 Uhr
Fr 8.00 bis 12.30 Uhr

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
Konto 1259-306
IBAN DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF250

Regeln zur elektronischen Kommunikation unter: www.Hannover.de/region-hannover-vps

28.10.2015 unter Androhung der Abschiebung als unzulässig abgelehnt, da Ihnen und Ihre Familie bereits in Bulgarien internationaler Schutz zuerkannt wurde. Dieser Bescheid erlangte am 14.11.2015 Bestandskraft.

Mit Bescheid des BAMF vom 21.07.2016 wurde dann zunächst zu Ihren Gunsten ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgarien festgestellt und die erlassenen Abschiebungsandrohungen vom 28.10.2015 aufgehoben.

Der Bescheid vom 21.07.2016 wurde sodann jedoch mit Bescheid des BAMF vom 27.10.2016 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung wieder zurückgenommen, mit der Folge, dass die Abschiebungsandrohungen vom 28.10.2015 wieder wirksam wurden.

Gegen den Rücknahmebescheid des BAMF haben Sie am 29.11.2016 Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Ihr Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wurde durch das Verwaltungsgericht Hannover mit Beschluss vom 20.12.2016 abgelehnt.

Mit Urteil vom 07.02.2017 hat das Verwaltungsgericht Hannover dann den Rücknahmebescheid des BAMF vom 21.07.2016 teilweise aufgehoben, soweit damit die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Bulgariens auch für die Vergangenheit und zugleich die Aufhebung der Abschiebungsandrohung nach Bulgarien zurückgenommen wurden. Im Übrigen wurde der Rücknahmebescheid des BAMF bestätigt.

Ein Aufenthaltstitel wurde Ihrem Sohn Misgin zu keiner Zeit erteilt. Im Übrigen war Ihr Sohn nie im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland.

Ihr Sohn ████████ ist danach bereits seit Eintritt der Bestandskraft des Ursprungsbescheides des BAMF vom 28.10.2015 durchgängig ausreisepflichtig und wird seither lediglich im Bundesgebiet geduldet (seine Abschiebung wird und wurde also nur ausgesetzt).

Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein ausreisepflichtiger Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und wenn ihre freiwillige Erfüllung nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Dies ist nach § 58 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG immer dann der Fall, wenn der Ausländer innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist.

Gem. § 59 Abs. 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Die Ihrem Sohn gesetzte Frist ist ausreichend, um ihm eine geordnete freiwillige Ausreise zu ermöglichen. Bei unbegründeter Nichteinhaltung der Frist muss ich davon ausgehen, dass Ihr Sohn seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen will.

Gem. § 59 Abs. 3 AufenthG steht dem Erlass der Androhung das Vorliegen von Abschiebungsverboten und Gründen für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nicht entgegen.

Zu 2.

Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot).

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist nach § 11 Abs. 2 AufenthG von Amts wegen zu befristen. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

Über die Länge der Frist wird gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG nach Ermessen entschieden. Sie darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und die persönlichen Interessen des Ausländers an einem erneuten Aufenthalt im Bundesgebiet gegeneinander abzuwägen.

Das Niedersächsische Obergericht führt in seinem Urteil vom 14.02.2013 - 8 LC 129/12 - unter anderem aus, dass die zuletzt von der Rechtsprechung festgelegten Maßstäbe für die Befristung der Wirkungen einer Ausweisung grundsätzlich auch für die Befristung der Wirkungen einer bloßen Abschiebung herangezogen werden können. Unter Berücksichtigung des maßgeblichen Zwecks der Abschiebung wird die zur Zweckerreichung erforderliche Frist einer Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet aber regelmäßig kürzer zu bemessen sein als die im Falle einer Ausweisung bestimmte Frist.

Im Rahmen der Bemessung der Befristungsdauer ist zu prognostizieren, wie lange die mit Abschiebung verfolgten Zwecke ein Fernhalten des Ausländers vom Bundesgebiet erfordern.

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 26.03.2003 - 11 S 59/03 - soll den Ausländer das mit der Abschiebung verbundene Einreise- und Aufenthaltsverbot treffen, weil er Anlass für Vollstreckungsmaßnahmen gegeben hat und die Besorgnis besteht, dass dies bei einem künftigen Aufenthalt im Bundesgebiet erneut der Fall sein könnte. Insofern hat die Sperrfrist eine spezialpräventive Zielrichtung.

Darüber hinaus soll sie den abgeschobenen Ausländer zur Beachtung des deutschen Aufenthaltsrechts im allgemeinen und der Ausreisepflichten im besonderen anhalten, um erneuten Zwangsvollstreckungsbedarf zu verhindern. Die Notwendigkeit einer Abschiebung bedeutet für die Ausländerbehörden und Polizei einen erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand, der nur begrenzt geleistet werden kann, soll nicht das gesamte System effektiver Einreise- und Ausreisekontrolle in Gefahr geraten. Dieses System ist angesichts der großen Zahl ein- und ausreisender Ausländer in hohem Maße auf freiwillige Beachtung angelegt. Daher kommt der Abschiebesperrwirkung auch eine wichtige generalpräventive Zielrichtung zu. Durch das zeitlich begrenzte Fernhalten vom Bundesgebiet sollen andere ausreisepflichtige Ausländer von der Missachtung, Umgehung oder Verzögerung der Ausreisepflicht abgehalten werden.

Weiterhin muss sich die zur Erreichung des Abschiebungszwecks erforderliche Frist an dem herrangigem Recht und verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 und 6 GG, Art. 8 EMRK) messen lassen. Dabei sind insbesondere die in § 55 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG genannten schutzwürdigen Belange des Ausländers in den Blick zu nehmen.

Bei der Bemessung der Befristungsdauer ist das Verhalten zu berücksichtigen, dass zu der beabsichtigten Abschiebung führte.

Ihr Sohn [REDACTED] reiste zusammen mit Ihnen und Ihrer restlichen Familie im Juni 2015 in die Bundesrepublik ein. Anschließend stellten Sie für sich und Ihre Familie einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 28.10.2015 unter Androhung der Abschiebung als unzulässig abgelehnt, da Ihnen und Ihrer Familie bereits in Bulgarien internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt wurde, ist Ihr Sohn Misgin bereits seit dem 14.11.2015 ausreisepflichtig und wird seither lediglich im Bundesgebiet geduldet.

Seiner Ausreiseverpflichtung nach Bulgarien ist Ihr Sohn Misgin bis heute nicht nachgekommen. Ein Abschiebversuch am 06.06.2016 scheiterte an Ihrem Widerstand.

Die Befristungsdauer ist daher erforderlich, weil zu erwarten ist, dass Ihr Sohn bei einer zukünftigen Einreise der Ausreisepflicht erneut nicht nachkommen würde und wiederum abgeschoben werden müsste.

Nach der ständigen Rechtsprechung hat ferner das Verhalten des Ausländers nach der Abschiebung Einfluss auf die Bemessung der Frist. Dabei ist neben der Frage, ob das mit der Abschiebung verbundene Einreise- und Aufenthaltsverbot beachtet wird, auch zu berücksichtigen, ob die angefallenen Abschiebungskosten bezahlt werden.

Der Zweck des Aufenthaltsgesetzes allgemein umfasst unter anderem den Schutz der finanziellen Belange der Bundesrepublik Deutschland oder des jeweiligen Bundeslandes.

Es widerspricht in der Regel dem öffentlichen Interesse, dass die Kosten der Abschiebung der zuständigen Behörde zur Last fallen.

Von daher liegt es nahe, bei der Prüfung der Frage, ob ein abgeschobener Ausländer weiterhin vom Bundesgebiet fernzuhalten ist, auch zu berücksichtigen, ob er die Abschiebungskosten nachträglich beglichen hat oder begleichen will. Ich verweise in dem Zusammenhang auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 18.04.2011 - 18 E 1238/10 -, welches bezüglich der Fristbemessung ausführt, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse daran bestehen kann, einer abgeschobenen Person erst dann wieder die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, wenn das vorangegangene Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung abgewickelt und die Allgemeinheit nicht mehr mit Kosten belastet ist.

Hinweise darauf, dass Sie aufgrund ihrer individuellen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, die Abschiebungskosten zu begleichen, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

Zur Wahrung der fiskalischen Belange der Bundesrepublik Deutschland ist es daher gerechtfertigt, die Frist so lang zu bemessen, dass ein Ausgleich der Kosten durch Sie möglich wird und um den Zahlungsdruck aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus ist auch der generalpräventive Zweck der Abschiebung angemessen zu berücksichtigen.

Um anderen Ausländern vor Augen zu führen, dass sie sich einschließlich der Ausreisepflicht im Bundesgebiet rechtstreu zu verhalten haben, muss der Zeitraum des Verbleibs im Ausland für die Betroffenen spürbar sein.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass sich Einreise und Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger in geregelten Bahnen vollziehen.

Umstände, insbesondere schützenswerte persönliche Gründe, die dazu führen könnten, die Befristungsdauer zu verkürzen, sind vorliegend nicht erkennbar.

Die Befristung der Wirkungen der Abschiebung auf die Dauer von 30 Monaten, die deutlich im unteren Bereich der möglichen Frist von 10 Jahren liegt, ist daher ein geeignetes jedoch auch erforderliches und angemessenes Mittel, Ihnen zu verdeutlichen, dass ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften möglich ist.

Vor diesem Hintergrund befriste ich die Wirkungen der Abschiebung auf 30 Monate nach erfolgter Ausreise.

Anhaltspunkte, die eine Verkürzung dieser Frist rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere verfügen Ihr Sohn Midgin weder über schutzwürdige persönliche, wirtschaftliche noch sonstige Bindungen im Bundesgebiet.

Sollte sich bezüglich der für die Befristungsentscheidung maßgeblichen Tatsachen nachträglich eine Änderung ergeben, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist zu stellen.

Für den Fall, dass die Abschiebungskosten beglichen werden oder der Nachweis geführt wird, dass Sie wirtschaftlich leistungsunfähig sind, sichere ich von Amts wegen eine Verkürzung der Befristungsdauer um 1 Jahr zu.

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass bei Einreise in das Bundesgebiet entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ablauf der gesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt wird. Weiterhin kann in diesem Fall die Frist verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung (§ 11 Abs. 9 AufenthG). Insbesondere weise ich Sie weiter darauf hin, dass eine erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und/oder der Aufenthalt im Bundesgebiet vor Ablauf der Befristung mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren gemäß § 95 Abs. 2 AufenthG bestraft wird.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle erhoben werden.

Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend. Die Klage muss den Kläger, die Beklagten und die Streitgegenstände bezeichnen und soll bestimmte Anträge enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Fischer